

## Erklärung zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 44 Infektionsschutzgesetz

Hiermit erkläre ich, dass ich mich bisher nicht als unzuverlässig im Umgang mit Krankheitserregern erwiesen habe:

- 1. Eine, mir in der Vergangenheit nach § 44 Infektionsschutzgesetz beziehungsweise nach § 19 Bundesseuchengesetz, erteilte Erlaubnis wurde weder zurückgenommen noch widerrufen.
- 2. Arbeiten nach § 45 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetzbeziehungsweise nach § 20 Abs. 3 Bundesseuchengesetz wurden mir bisher nicht untersagt.
- 3. Ich bin bisher weder wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24 Infektionsschutzgesetz belangt noch wegen einer Straftat gemäß §§ 74, 75 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Infektionsschutzgesetz verurteilt worden. Ein solches Verfahren ist auch nicht anhängig.

Ich verpflichte mich beim Einleiten von Ordnungswidrigkeiten oder Strafverfahren nach §§ 73, 74 und 75 Infektionsschutzgesetz gegen mich, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person